

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Köflach vom 30.09.2013
gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.**

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 30. August) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65 i.d.g.F. werden hiedurch nicht berührt.

§ 2

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Flächen ausgenommen.

§ 3

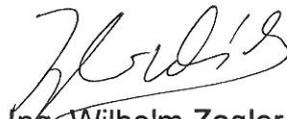
Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit 16. Oktober 2013 in Kraft.

Gem. § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnung zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Ing. Wilhelm Zagler

Angeschlagen am: 01.10.2013

Abgenommen am: 16.10.2013